

**Mitteilung-Nr.: 0167/2003/MV**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	08.12.2005	Ö	Kenntnisnahme

**Betreff:**

**Beantwortung der Zusatzfrage der Einwohnerfrage von Herrn Reese zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Minderung des von der Südumgehung ausgehenden Verkehrslärms**

**B e g r ü n d u n g :**

Von Herrn Reese wurden in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 10.11.2005 folgende Zusatzfragen gestellt:

- a) Ist die Stadt Neumünster aus den dargelegten Gründen (Gewerbe- und Industriegebiet Süd, Deponie / Kompostwerk und MBA, Südumgehung mit zunehmendem Verkehrsaufkommen) geneigt, das Thema „Verbesserung des Stadtklimas und Minderung des von der Südumgehung ausgehenden Verkehrslärms“ im Rahmen der Bauleitplanung und einer ggf. erforderlichen Änderung des Landschaftsplanes konkret zu erörtern und entsprechende Maßnahmen abzuwägen und auf diese Weise den Belangen einer ökologischen Aufwertung von Freiflächen gerecht zu werden sowie den berechtigten Interessen der betroffenen Anwohner zu entsprechen?
- b) Im Falle einer (nicht zu erwartenden) Verneinung: Was spricht gegen zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel auf Klimaverbesserung und Lärminderung?

**Antwort:**

In der Beantwortung zur Einwohnerfrage vom 31.10.2005 wurde dargestellt, dass die verkehrlichen Auswirkungen einer großflächigen Einzelhandelsansiedlung im Rahmen der Bauleitplanung untersucht und in die Abwägungsentscheidung mit einfließen werden. Die dafür erforderlichen Gutachten werden im Rahmen des Planverfahrens erstellt.

Bei der Südumgehung handelt es sich um eine planfestgestellte Bundesstraße. Erst bei einer Veränderung der Bundesstraße (Ausbau) sind die Auswirkungen zu untersuchen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

Eine Änderung des Landschaftsplanes ist mit der Beschlussfassung über die Bauleitpläne zum FOC derzeit nicht beabsichtigt.

Evtl. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt. Darüber hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen sind freiwillige Leistungen. Sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen auf freiwilliger Basis beabsichtigt, so wird dies grundsätzlich von der Stadt Neumünster begrüßt. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen findet im Rahmen konzeptioneller Überlegungen auf der Grundlage des Landschaftsplanes statt.